105. Stehen dem mit Gerichtsbarfeit versehenen Konsul für die auf Ersuchen eines inläudischen Gerichtes in einer bürgerlichen Rechtstreitigkeit bewirkte Zustellung Gebühren nach dem Tarise vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 247) Ziff. 7 zu?

Bereinigte Civilsenate. Beschl. v. 24. Juni 1899 i. S. Gr. (RL.) w. Niederlassung der Schwestern der Kongregation des heil. Carl Borromäus zu Alexandrien (Bekl.). Rep. VI. 77/98.

Die vereinigten Civilsenate haben zu ber vorstehenden Frage folgende Entscheidung getroffen:

"I. Die unter Ziff. 7 bes Tarifes zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, bestimmten Gebühren stehen dem Konsul für die von ihm bewirkte Zusiellung auch dann zu, wenn ihm Gerichtsbarkeit verliehen ist, und das Ersuchen um Zustellung von einem inländischen Gericht in einer bei diesem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gestellt wurde.

II. Dies gilt auch in dem Falle, daß das Ersuchen die Bekanntsmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf die Berufung gegen ein von dem Konsul oder dem Konsulargerichte erlassenes Urteil betrifft."

Grunbe:

"Über die Art, wie im Auslande Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken sind, trifft die Civilprozesordnung in den §§ 182—185 Bestimmungen, die sich zweifellos auch auf die

Konsulargerichtsbezirke beziehen. Denn für den einheimischen Richter ist, wie die Motive zu § 14 des Konsulargerichtsbarkeitsgesehes vom 10. Juli 1879 bemerken, Inland das Deutsche Reich, Ausland jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Zudem wird in einer Anzahl von Bestimmungen der Civisprozesvordnung (§§ 568 Abs. 2. 594 Abs. 2. 617 Abs. 2) das Ausland dem Deutschen Reiche gegensübergestellt, und daß auch im Sinne der §§ 182—185 daselbst unter "Ausland" das ganze nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet einschließlich der Konsulargerichtsbezirte zu verstehen ist, folgt noch bessonders aus § 183 Abs. 2, der ebenfalls zu den die Zustellungen im Auslande regelnden Vorschristen gehört, und in welchem über die Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate — also auch an die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichskonsula — Bestimmung getrossen wird.

Die Zustellung durch den Konsul erfolgt auf ein von dem Borssissenden des Prozeßgerichtes an ihn zu richtendes Ersuchen; sie wird durch das vom Konsul auszustellende schriftliche Zeugnis, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. Die betreffenden Vorschriften (§§ 182. 185 C.P.D.) schließen sich an den § 19 des Geseyes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsula, vom 8. November 1867 (B.G.BI. S. 137) an, welcher sautet:

"Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Bersonen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schrift= liche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen."

Die von dem Konsul für diese Thätigkeit zu erhebenden Gesbühren sind in dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1872, und zwar in Ziss. 7 des dem Gesetze beigesügten Tarises, bestimmt. Es ist jedoch streitig geworden, ob diese Gedühren vom Konsul auch dann zu ersteben sind, wenn er mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist und gemäß 182 C.B.D. um Zustellung ersucht wird. In einem Beschlusse des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1888 (Rep. I. 342/87) ist dies verneint worden. Der VI. Civilsenat will hiervon abweichen. Die vereinigten Civilsenate haben sich für die Zulassung des Gebührenanspruches in dem angegebenen Falle entschieden.

Die gegenteilige Ansicht stütt sich auf die §§ 13. 44 des Gesetes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.BL. S. 197). Nach § 13 sinden die Borschriften des Tit. 18 des Gerichtsversassungsgesetzes über die Rechtshilse auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit durch den Konsul und das Konsulargericht entsprechende Anwendung, und aus § 44 wird gefolgert, daß der Gebührentarif vom 1. Juli 1872 auf Handlungen, die der Konsul vermöge der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit und in Ausübung derselben vornimmt, mithin auch auf die von ihm als ersuchtem Richter gemäß § 13 des Gesetzes und Tit. 13 des Gerichtsversassungsgesetzes geleistete Rechtsshisse, nicht anwendbar ist.

Letteres ist nicht zu beanstanden. Auch läßt sich gegen bie Auffassung ber vom Richterkonful auf Ersuchen eines inländischen Ge= richtes bewirkten Buftellung als eines Rechtshilfeattes nicht geltenb machen, daß Zustellungen überhaupt tein Gegenstand der Rechtshilfe seien, weil sie nach den Borschriften des Tit. 13 des Gerichtsperfassungsgesetes (88 161. 162) auch bann, wenn sie in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen sind, ber richterlichen Mitwirkung nicht bedürfen. Denn sollte selbst angenommen werden mussen, daß die richterliche Mitwirkung zum Begriff ber Rechtshilfe gehöre, und baß die unmittelbar ober mittelbar durch den Gerichtsschreiber in Anspruch genommene Thätigkeit des Gerichtsvollziehers keine Rechtshilfe fei. obwohl ber Berichtsvollzieher und ber Berichtsichreiber Organe bes Gerichtes sind, die § 161. 162 G.B.G. auch fich unter ben bie Rechtshilfe betreffenden Bestimmungen befinden, - fo unterliegt doch das Berfahren bei Zuftellungen im Auslande eben nicht den in den angeführten §§ 161. 162 enthaltenen Borichriften; das Ersuchen um Buftellung ergeht vom inländischen Berichte nicht an ben Berichtsvollzieher ober ben Berichtsschreiber bes Konsulargerichtes, sonbern an ben Ronful, und biefer bat fur bie Buftellung Sorge zu tragen und bas Reugnis über bie bewirkte Rustellung auszustellen. Es muß aber dieser Thatigkeit des Konsuls die Eigenschaft eines Rechtshilfeaktes im Sinne bes Dit. 13 bes Gerichtsverfassungsgesetzes aus einem anderen Grunde abgesprochen werden.

Nach ber Vorschrift bes in diesem Titel enthaltenen § 157 G.B.G. haben sich zwar die Gerichte in bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten und in Strassachen Rechtshilfe zu leisten, und diese Vorschrift ist nach

§ 13 bes Konsulargerichtsbarkeitsgesetes auch für die Konsulargerichte maggebend. Gine vom Konful in feiner Gigenschaft als Richter auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes zu bessen Unterftütung geleiftete Handlung ift baber als ein Att ber Rechtsbilfe anzusehen. Allein die Befugnis des Konsuls zur Pornahme von Auftellungen auf Ersuchen ber Beborben eines Bunbesftaates, alfo auch ber Gerichte, beruht nicht auf den eben angegebenen Bestimmungen, sondern auf § 19 des Konsulargesetes vom 8. November 1867, ber zu ben bie Befugnisse und Pflichten ber Ronfuln als folcher regelnden Bestimmungen gehört. Die Gerichtsbarkeit ist nicht Voraussepung biefer Befugnis. Jeber, auch ber nicht mit Gerichtsbarkeit versehene, Reichskonsul kann die Zustellung mit berselben Wirkung, wie der mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul, bewirken, und die Verleihung der Gerichtsbarkeit an den Konful verändert nicht die Gigenschaft des Geschäftes als eines reinen Konsulatsgeschäftes. C.P.D. läßt eine hiervon abweichende Auffassung für die Källe bes Ersuchens um Rustellung in einer burgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht zu. Das Ersuchen ergeht auch hier an den Konsul lediglich in dieser seiner Gigenschaft; ob er Gerichtsbarkeit besitt, ober nicht, kommt babei nicht in Frage.

Bei biefer Auffassung mag allerdings die Amtsftellung bes mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls gegenüber der Stellung anderer Reichsbeamten als eine abnorme erscheinen. Der mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsul vereinigt banach in seiner Berson verschiedenartige Rechte und Pflichten, die ihm teils als Konful, teils als Richter zustehen, bezw. obliegen. Diese Unterscheidung ergiebt sich aber aus den Beftimmungen der beiden in Betracht fommenden Gesetze — des Konsulargesetzes und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes — mit Notwendigkeit. Die Berleihung ber Gerichtsbarkeit anbert nicht von Grund aus die Stellung des Konfuls, sondern vermehrt nur seine Kunktionen burch Hinzufügung richterlicher Geschäfte. Es ift baber bei jedem Beschäfte hinfictlich ber Bebührenfrage zu prufen, ob bas Beschäft sich als ein Aussluß ber Gerichtsbarkeit bes Konsuls barstellt, in welchem Kalle Gebühren nach dem Tarife vom 1. Juli 1872 nicht erhoben werden können, oder ob es ein bem Konful als folchem obliegendes Geschäft ist, das mit der Gerichtsbarkeit nichts zu thun hat. In letterem Falle findet ber Tarif vom 1. Juli 1872 ungehinderte Unwendung. Die Zuftellung auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes gehört aber zu ber letteren Art von Geschäften.

Für die gegenteilige Meinung ist noch darauf hingewiesen worden, daß es sich hier um Zustellungen von Umts wegen handelt, und daß nach § 80b G.A.G. in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178) für solche Zustellungen bare Auslagen nicht erhoben werden. Dieses Argument, das übrigens alle nach § 182 C.P.O. erfolgenden konsularischen Zustellungen treffen würde, geht deshalb sehl, weil § 80b G.A.G. nur das Verhältnis zu den Parteien im Auge hat und nur bestimmt, daß diesen die entstandenen baren Auslagen für von Amts wegen bewirkte Zustellungen nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

Es ist aber weiter die Ansicht aufgestellt und in mehreren Ersuchsschreiben des I. Civilsenates des Reichsgerichtes um Zustellung zum Ausdruck gebracht worden, daß die Gebührenfreiheit der durch einen Richterkonsul bewirkten Zustellung sich in dem Falle aus § 20 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ergebe, daß das Ersuchen die Bestanntmachung des Termines zur mündlichen Verhandlung auf die Berufung gegen ein von dem ersuchten Konsul oder dem Konsulargerichte erlassense Urteil betrifft. Es fragt sich, ob von der oben als Regel angenommenen Geltung des Gebührentarises vom 1. Juli 1872 für Zustellungen durch einen Richterkonsul auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes in dem angegebenen Fall eine Ausnahme zu machen ist. Auch in dieser Beziehung besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem I. und dem VI. Civilsenate des Reichsgerichtes.

Der Meinung, daß es nach den Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgeseges über das Versahren in bürgerlichen Kechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte, speziell des § 20 daselbst, zu den Obliegenheiten des mit der Sache besahten Konsuls gehöre, die Zustellung der Besanntmachung des Termines zur mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz zu besorgen, steht der Inhalt des angesührten § 20 nicht zur Seite. Das Rechtssmittel der Berufung wird allerdings bei dem Konsul eingelegt, und dieser hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Umtswegen zustellen zu lassen und die Prozehalten dem Berufungss (Reichss) Gerichte zu übersenden. Damit ist aber auch die Mitwirkung des Konssuls in der Berufungsinstanz beendet. Wenn weiter im § 20 bestimmt ist:

"Das lettere" (nämlich) das Berufungsgericht) "hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen,"

so ist damit eine die Bekanntmachung des Termines vermittelnde Thätigkeit des in erster Instanz mit der Sache besaßt gewesenen Konsuls nicht vorgesehen. Die Bestimmung geht nicht dahin, daß das Berusungsgericht die Bekanntmachung des Termines dem erwähnten Konsul aufzutragen habe, und ein bezügliches Ersuchen kann an diesen nicht ergehen, wenn die Zustellung nicht im Bezirke des Konsuls zu geschehen hat. Das Ersuchen kann sich, wenn es ergeht, nur auf den § 182 C.P.D. stühen und unterscheidet sich nicht von dem in anderen Källen an einen Konsul zu richtenden Ersuchen um Zustellung."